

Wegebautagung 18.04.2013

Wege der Zukunft –  
Perspektiven des Ländlichen Wegebbaus

„Rechtliche Situation des ländlichen Wegebbaus in den Bundesländern“  
- ein erster Überblick -

MR Hubertus Bertling  
Referatsleiter Flurneuordnung und Wegebau  
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Leipziger Straße 58  
39102 Magdeburg

- 1. Straßenverkehrsordnung mit Zusatz- und Ausnahmeverordnungen**
- 2. Veränderungen Fahrzeugbreite usw.**
- 3. Rechtsgrundlagen nach Straßenrecht und Klassifizierung**
- 4. Ausbau und Unterhaltung von Wegen**
- 5. Fazit**

## 1. StVO und StVZO

Der ländliche Verkehr sowie der normale Straßenverkehr unterliegen den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes und den dazugehörigen Rechtsverordnungen (StVO und der StVZO).

Für landwirtschaftliche Maschinen enthalten diese Rechtsverordnungen einige Ausnahmen wie:

- höchstzulässige Fahrzeugbreiten,
- zulässige Achslasten und
- zulässiges Gesamtgewicht.

Weitere Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung der Wege ist eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h. Grundsätzlich dürfen land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge nicht breiter als 3 m und nicht länger als 12 m sein. Bei Schleppern mit 2 Anhängern darf die Länge 18 m und bei Zug und Ladung dürfen die 20 m nicht überschritten werden. Die zugelassene Gesamthöhe von 4,0 m darf nicht überschritten werden, ausgenommen auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen (z.B. LKW bei Rübenabfuhr).

## 2. Veränderungen in den letzten 10 Jahren:

- Zuckerrübenabfuhr durch LKW,
- Belieferung von Biogasanlagen ganzjährig,
- Belieferung der Ölmühlen mit Raps und
- Belieferung Getreidemühlen.

Die Feld- Hofbeziehung wurde abgelöst durch eine Beziehung Feld zur Zuckerrübenfabrik, Biogasanlage, Ölmühle, Getreidemühle usw.

Wege sind von daher zukünftig multifunktional auszugestalten, ganzjährig befahrbar mit ausreichender Tragfähigkeit und Breite. (Multifunktionale kommunales Wegenetz)







**Massives Schadensbild  
in der östlichen Spur**



### 3. Rechtsgrundlage nach Straßenrecht und Klassifizierung

#### 1. Regel

sonstige öffentliche Straßen oder beschränkt öffentliche Wege nach Straßengesetze der Länder

#### 2. Ausnahme: Rheinland Pfalz

Wirtschaftswege fallen in Rheinland-Pfalz nicht in den Anwendungsbereich des Straßengesetzes

### Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast für Wirtschaftswege ist durch Gesetz die Gemeinde oder der durch Widmungsverfügung bestimmte

#### Ausnahmen:

##### 1. Niedersachsen

Eigentümer ist Unterhaltungspflichtiger

##### 2. Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Bei nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen sind Träger der Baulast diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden

## **4. Ausbau und Unterhaltung von Wegen**

### **1. Ausbau**

Beim Ausbau können die Gemeinden als Baulastträger auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes von den Anliegern Beiträge heben.

In der Flurbereinigung erfolgt die Hebung nach § 19 FlurbG von allen Teilnehmern/Grundstückseigentümern

### **2. Unterhaltung**

Gemeinden als Unterhaltungspflichtige können auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes in Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen Beiträge erheben

## **5. Fazit**

1. Die Bedeutung des ländlichen Wegenetzes hat sich von einem reinen Wirtschaftswegenetz zu einer multifunktional genutzten Wegeinfrastruktur gewandelt.

2. In diversen Veröffentlichungen wurde nachgewiesen, dass die bisherigen Standards für den Ausbau von ländlichen Wegen für die heutigen Verhältnisse im ländlichen Raum nicht mehr ausreichen. Vor allem Verbindungswege mit größerer Verkehrsbedeutung erfordern hinsichtlich Frostsicherheit, Tragfähigkeit, Ausbaubreite und Anbindung an das klassifizierte Straßennetz eine Ausbautart, die über die Festlegungen der derzeit gültigen Richtlinie zum Ländlichen Wegebau hinausgeht.

3. Wegeunterhaltung ist sicherzustellen. Je früher und regelmäßiger eine Wegeunterhaltung durchgeführt wird, desto länger ist die Lebensdauer. Über die Gründung von „**Wegeunterhaltungsgemeinschaften**“ als Körperschaften wird in Sachsen-Anhalt zurzeit diskutiert. Rechtliche Grundlage könnte das Wasserverbandsgesetz oder Straßengesetz sein. An der Wegeunterhaltung sollen Landwirte beteiligt werden. Wegeunterhaltungsgemeinschaft soll kleinräumig sein. Beiträge nicht nur von den Anliegern.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit